

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns bereits im letzten Jahre vollständig entsprochen worden, wie die Übungen beweisen, die auf Antrag des Hrn. Oberst-Divisionärs von Segesser und mit Bewilligung des Chefs des eidg. Militärdepartements, Hrn. Oberst Frey, am Gotthard vorgenommen wurden. Es war dies im Monat August auf dem Grossboden oberhalb Andermatt und im September bei Airolo. — Allerdings in andern Gegenden mögen solche Übungen auf grosse Schwierigkeiten stossen.

S. 12 wird gesagt: „Den grössten Nutzen werden solche Übungen stiften, bei welchen von Seite gemischter Waffen Manövrieren und Scharfschiessen mit einander in organische Verbindung gebracht werden.“ Dieses ist ganz richtig, aber es gehört viel Vorsicht dazu, wenn in der Zeit des rauchlosen Pulvers die manövrierende Truppe nicht gefährdet werden soll. Bei grossen Distanzen ist es schwer manövrierende Truppen von den Scheiben zu unterscheiden. Dieses und die Notwendigkeit eines festen Programmes und genauer Einhaltung desselben hätte in der Arbeit mehr hervorgehoben werden dürfen.

Der Herr Verfasser bespricht ferner die künftig unentbehrliche Zuteilung schwerer mobiler Batterien zu der Feldarmee und das zu diesem Zwecke Erforderliche.

Bei den vielen nützlichen Anregungen, welche die kleine Schrift enthält, lässt sich nicht bezweifeln, dass ihr die Offiziere, welche sich für solche kombinierte Übungen interessieren, alle Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Dem Herr Verfasser kommt das Verdienst zu, eine wichtige Art Übung zuerst öffentlich besprochen zu haben.

Die Eisenbahnen des europäischen Russland, mit Teilen der angrenzenden Länder und Klein-Asiens. Wien, Verlag von Artaria & Cie.
Les chemins de fer de la Russie d'Europe, avec parties des pays limitrophes et de l'Asie mineure. Vienne, chez Artaria & Co. Preis Fr. 1. 35.

Eine hübsch ausgeführte Karte im Massstab von 1 : 6,000,000. Das Relief des Terrains ist durch Schraffen ersichtlich gemacht. In der neuen Auflage sind alle seit ihrem letzten Erscheinen entstandenen Linien, wie z. B. die neuen finnischen Bahnen und jene im Nord- und Süd-Osten des Reiches angegeben; auch wurden die wichtigsten im Bau befindlichen neu projektierten Linien sowie die Schiffs-Kurse in den nördlichen und südlichen Meeren berücksichtigt. Ein vollständiges alphabetisches Verzeichnis der russischen Bahnen mit Nummern-Hinweis auf die Karte selbst vervollständigt im Verein mit der besondern Übersichtlichkeit und Deutlichkeit (alle Bahnen rot), die Brauchbarkeit dieser Eisenbahn-

karte und dürfte ausserdem noch der niedrige Preis den grossen Interessentenkreis für dieselbe (Militärs, Kaufleute, Reisende, Hôtels, Transport-Anstalten etc.) zur Anschaffung veranlassen.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Der Bundesrat hat ernannt: Zum Instruktor II. Klasse des Genies: Herr Oberlieutenant Ed. Perret, von Morges, bisher Instruktionsaspirant des Genies, in Bern. Zu Hilfsinstruktoren des Genies: die Herren Henri Leemann, Feldweibel, von Stäfa, in Hottingen (Zürich); Joh. Baumgartner, Wachtmeister, von Cham, in Liestal; Rudolf, Albrecht, Wachtmeister, von Wipkingen, zur Zeit in Paris.

— (Stelle-Ausschreibung.) Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Chefs der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung neu zu besetzen. Jahresbesoldung nach bestehendem Gesetze Fr. 6000. — Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 31. März 1893 beim eidg. Militär-Departement schriftlich anzumelden.

— (Versicherung der Truppen gegen Unfälle.) Das unterzeichnete Departement hat mit der Unfallversicherungs-Gesellschaft Zürich einen dem frühern Verfahren analogen Versicherungsvertrag abgeschlossen, wobei der Bund die Zahlung der Gesamtprämie übernimmt.

Als versichert zu betrachten sind sämtliche besoldete Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr, das Instruktionskorps, die Remontereiter und Regiebereiter, Offiziersdiener, Zeiger und die Pferdewärter der Remontekurse und der Regieanstalt, im fernern die Waffen- und Abteilungschefs, welche vom Departement zu Truppenübungen kommandiert werden.

Die Versicherung erstreckt sich auf die materiellen Folgen körperlicher Schädigungen durch Unfall-Ereignisse, von welchen die oben bezeichneten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften während der Erfüllung ihres Militärdienstes in Friedenszeit in Folge äusserer gewaltsamer Veranlassung unfreiwillig betroffen werden.

Als Unfall im Sinne der Versicherung ist ein Ereignis zu verstehen, von welchem der Versicherte in einer von seinem Willen unabhängigen Weise durch mechanische Gewalt von aussen her plötzlich betroffen und körperlich verletzt wird.

Krankheitszustände und durch solche hervorgerufen körperliche Schädigungen betreffen diese Versicherung nicht, ebensowenig Wundlaufen, Aufreiten oder durch Überanstrengung verursachte Körperschädigungen, sofern letztere nicht in Folge befohlener Hülfeleistung, z. B. Handreichung beim Geschütztransport, entstanden sind. Dagegen sind die Folgen von Hitzschlag als versichert anzusehen. Epileptische, Geistesgestörte, Nachtwandler, sowie solche, welche schon von einem Schlagfluss betroffen worden sind, sind als nicht versichert anzusehen. Ebenso leistet die Gesellschaft nur Schadenersatz für Unterleibsbrüche, wenn deren Vorhandensein vor dem Unfall nicht nachweisbar ist oder wenn der Betreffende ein Bruchband trug. Unfallereignisse, welche infolge Betrunktheit der hiebei Geschädigten herbeigeführt worden, fallen nicht unter die Versicherung. Ebenso sind Körperschädigungen von der Versicherung ausgeschlossen, welche durch Unfälle verursacht werden, die bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen diesen Transportmitteln selbst zustossen.

Die Gesellschaft leistet für den Todesfall oder bei gänzlicher Invalidität eine Entschädigung von Fr. 5000, wenn es einen Offizier betrifft, und eine Entschädigung

von Fr. 3000 für die übrigen Versicherten. Ist die Invalidität geringern Grades, so reduzieren sich die Entschädigungen in entsprechendem Verhältnisse.

Bei allen die Versicherung betreffenden Körperschädigungen wird vom Tage der Beendigung des Dienstes und längstens bis zum 200ten Tage vom Unfalltag an, oder im Falle einer Aversalentschädigung bis zum Tage der Auszahlung dieser Aversalentschädigung, als Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsunfähigkeit während der Zeit der ärztlichen Behandlung an den Unfallsfolgen ein Taggeld von

Fr. 5. — für Offiziere und

„ 3. — für die übrigen Versicherten entrichtet.

Bei teilweiser Erwerbsfähigkeit wird die Hälfte obiger Beträge bezahlt.

Für Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Unfall nachdienstpflichtig sind, wird die Entschädigung vom Unfallstage an berechnet.

Die Versicherung beginnt mit dem ersten Appell auf dem betreffenden kantonalen, beziehungsweise eidgenössischen Sammelplatz und endigt mit dem letzten Appell daselbst. Für die mit Inspektionen betrauten Offiziere und deren Adjutanten hat die Versicherung für deren Soldtage und für das Instruktionkorps für die Dauer ihres Dienstes bei der betreffenden Truppe Gültigkeit.

Für die Remontenkurse und Regieanstalt wird die Versicherung auf die entsprechende Dienstzeit als gültig erklärt.

Der Versicherungsvertrag hat vom 1. Februar 1893 an Gültigkeit.

* * *

1. Es sind jeweilen die Eintrittseffektivrapporte, die fünfjährigen Effektivrapporte und die Austrittseffektivrapporte abschriftlich an die Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Zürich zu senden.

2. Am Schlusse des Dienstes ist überdies das beliebige Formular im Doppel auszufertigen und davon eines dem eidg. Oberkriegskommissariat, das zweite der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Zürich zu übermitteln.

3. Ereignet sich ein Unfall, so hat der betreffende Kurs-, Schul- oder Platzarzt die Schadenanzeige nach Formular auszufertigen und dieselbe der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zuzustellen.

4. Bei etwa nach der Dienstentlassung nachträglich nötigen Schadenanzeigen hat der Betreffende solche der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich direkt einzusenden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses.

5. Reklamationen irgend welcher Art sind direkt an das eidg. Militär-Departement zu richten.

6. Den Truppen ist von diesen Verfügungen Kenntnis zu geben.

Bern, den 15. Februar 1893.

Schweizerisches Militärdepartement:

E. Frey.

— (Technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.) Mit Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, auf welche die Reorganisation der beiden Abteilungen der Kriegsmaterialverwaltung im gegenwärtigen Augenblick notwendiger Weise stossen würde, und in Betracht, dass es richtiger erscheint, falls überhaupt eine Reorganisation der Kriegsmaterialverwaltung sich als wünschenswert erweisen sollte, hierfür den Zeitpunkt der Revision der allgemeinen Militärorganisation abzuwarten, hat der Bundesrat beschlossen, auf die weitere Untersuchung der Frage der Reorganisation der Kriegsmaterialverwaltung dormalen nicht einzutreten und die Stelle eines Chefs der technischen Abteilung zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben.

— (Die Militärkommission zur Reorganisation der schweizerischen Armee) versammelte sich Montag vormittags in

Bern unter dem Präsidium von Bundesrat Frey. Ihre Verhandlungen dauern bis zum 19. März. Anwesend sind u. A. die Armeekorpskommandanten Cérésolle, Feiss, Bleuler und Wieland, die Oberstdivisionäre David, Techttermann, Müller, Schweizer, Rudolf, Meister, Berlinger und Fahrländer, ferner Oberstdivisionär Segesser, Kommandant der Gotthardbefestigung, die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie mit ihren Sekretären; Oberst Keller, Chef des Generalstabsbureau; Oberfeldarzt Dr. Ziegler, Prof. Hilty, Oberauditor.

(Nat.-Ztg.)

— (Rückversetzung des Hrn. Oberst Roth.) Nachdem Herr Oberst Roth, Schiessoffizier in Thun, welchem am 11. Oktober 1892 die provisorische Leitung der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung übertragen worden ist, aus Gesundheitsrücksichten die Rückversetzung in seine frühere Stellung gewünscht hat, wird der Chef der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, Herr Oberst von Steiger, mit der provisorischen Leitung jener Abteilung betraut. Dabei wird das Militärdepartement eingeladen, dem Bundesrat mit thunlicher Beförderung Bericht und Antrag über die Frage der Reorganisation der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung vorzulegen.

— (Revision der Militär-Organisation.) Der „Bund“ meldet: „Die am 6. März in Bern tagende Militärkommission, bestehend aus den Waffenchefs, Oberinstruktoren, Armeekorps- und Divisionskommandanten hat mit grosser Mehrheit den Antrag von Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie, angenommen, dahingehend, es sei die Dienstzeit im Auszug auf 15 Jahrgänge auszudehnen. Die Frage der Effektivstärke der Infanteriebataillone unterliegt noch der Diskussion.“

Ob die Räte und das Volk mit gleicher Begeisterung für die Verlängerung der Dienstzeit im Auszug eintreten, scheint etwas zweifelhaft.

— (Militär-Literatur.) Von Herrn Karl Wieland, früherem Grossrichter, ist unter dem Titel: „Ein Strafprozess aus den letzten Tagen der alten Eidgenossenschaft“, eine interessante Arbeit, im Drucke erschienen. Dieselbe behandelt eine Grenzverletzung, die 1796 von Seite österreichischer Truppenabteilungen bei Kleinhüningen vorgekommen ist und wofür die Franzosen die Basler Regierung haftbar machten. Es wird recht anschaulich gezeigt, in welche traurige Lage Offiziere bei einer Grenzbesetzung unter einer schwachen Regierung versetzt werden können. Es ist sehr verdienstlich, dass Herr Wieland den wenigen mehr bekannten Vorfälle wieder in Erinnerung bringt.

Zürich. († Hauptmann Schmid), früher lange Zeit Sekretär der Militär-Direktion ist nach langen Leiden in Rütli gestorben.

Ausland.

Russland. (Ein russisches Korps-Manöver bei 20° Kälte.) Am 22. und 23. Januar d. Js. wurde seitens des VI. russischen Armeekorps ein zweitägiges Manöver zweier Divisionen gegen einander ausgeführt. Wir wollen nachstehend nicht eine Schilderung des Verlaufes dieses Manövers geben, glauben jedoch, dass einige Angaben, welche sich auf die durch die Witterung bedingten besonderen Verhältnisse beziehen, allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Eine West-Division hatte bei Ostrolenka die Narew überschritten; der vor der West-Division zurückgewichene Gegner hatte sich bei Snjadowo zu einer Ost-Division verstärkt; letztere sollte am 22. Januar den Feind angreifen und ihn wieder über die Narew zurückwerfen. Die West-Division zählte 13 Bataillone, 5 Eskadrons,